

Bedingungen für die Vergabe von Leistungen und Konstruktionsaufträgen

der Automotive Lighting Reutlingen GmbH – nachfolgend AL genannt – als Ergänzung der Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Der Auftragnehmer hat die Leistungen mit seinem Unternehmen zu erbringen; er darf Unteraufträge an Dritte nur mit Zustimmung von AL erteilen.

Sofern Arbeitnehmer von AL an der Erbringung der Leistung mitwirken, gelten sie als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers und unterliegen für die Dauer ihrer Tätigkeit seinem fachlichen Weisungsrecht.

Wenn der Auftragnehmer zur Erfüllung der Leistung Dritte hinzuzieht, wird er diese Bedingungen in ihrem wesentlichen Inhalt zum Gegenstand des mit dem Dritten abzuschließenden Vertrages machen.

1.2. Von AL vorgegebenen Leistungswünsche, -merkmale, -ziele etc. entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Lösung. Sollten die vorgegebenen Leistungswünsche, -merkmale oder -ziele etc. dieser entgegenstehen oder Veränderungen oder Verbesserungen von Leistungsinhalt und/oder -umfang aus anderen Gründen notwendig oder zweckmäßig erscheinen, so wird der Auftragnehmer sich deswegen rechtzeitig mit AL ins Benehmen setzen. Zusatz- oder Änderungsleistungen, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AL erbracht werden, begründen keinen Vertragsanspruch.

1.3. Stellt sich heraus, dass für die Ausführung des Auftrages fremde Schutzrechte/Urheberrechte benutzt werden müssen oder besteht diese Gefahr, so ist AL unverzüglich zu benachrichtigen.

1.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

2. Leistung

2.1. Für die Ausführung der Leistung ist der vereinbarte Leistungsinhalt und -umfang einschließlich aller zur Spezifikation gehörenden Unterlagen maßgebend.

Der allgemeine Stand von Wissenschaft und Technik (einschließlich etwaiger DIN-Normen, VDE-Vorschriften usw.), geltende behördliche und gesetzliche Bestimmungen, allgemein übliche Vorschriften von Berufsverbänden sowie allgemein übliche Sicherheitsgepflogenheiten und notwendige Sicherheitsmaßnahmen einschließlich der Sicherheitsvorschriften von AL sind zu beachten. Bei der Durchführung von Konstruktionsaufträgen muss die Leistung auch auf gute Durchführbarkeit von Wartungs- und /oder Revisionsarbeiten ausgerichtet sein.

2.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages die Interessen von AL zu wahren und alle seinem Ermessen überlassenen Maßnahmen (z.B. die Auswahl von Materialien, Zubehör oder Teilen) ausschließlich aufgrund objektiver Prüfung zu treffen. Soweit möglich, soll der Auftragnehmer Bauelemente aus dem AL-Erzeugnisprogramm verwenden oder – bei der Durchführung von Konstruktionsaufträgen – ihren Einsatz vorsehen.

2.3. Hat der Auftragnehmer Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen usw. zu erstellen, geht mit deren Entstehen das Eigentum daran auf AL über. Nach Fertigstellung sind solche Unterlagen AL unverzüglich im Original zu überlassen.

Die von AL zur Verfügung gestellten Unterlagen sind sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren sowie vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Diese und sonstige für die Durchführung des Auftrages gefertigten und beschafften Unterlagen (Muster, Zeichnungen, Skizzen usw.) bleiben Eigentum von AL und sind spätestens nach Beendigung des Auftrages an AL unverzüglich zu übergeben. AL behält sich an den zur Verfügung gestellten Unterlagen alle Rechte vor, auch für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmustereintragung. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

2.4. Sofern dem Auftragnehmer die Zweckbestimmung der Leistung genannt wurde, umfasst die Gewährleistung des Auftragnehmers auch die Eignung der Leistung für den vorgesehenen Zweck.

Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erfüllung der Leistung und zur Gewährleistung wird nicht dadurch berührt, dass AL Teile der Leistung überprüft oder genehmigt.

Eine Abnahme stellt nur die Billigung der vollendeten Leistung, nicht aber die Ingebrauchnahme oder Bezahlung der Leistung dar.

3. Vergütung

3.1. Der Auftragnehmer erhält für die zu erbringende Leistung eine Vergütung, deren Höhe in der jeweiligen Einzelbestellung oder im Abschluss vereinbart wird. Vereinbarte Preise sind, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Festpreise.

Erfolgt die Vergütung im Einzelfall aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung nicht zu einem Festpreis, sondern nach entstandenen und belegten Aufwendungen, so gewährleistet der Auftragnehmer die Einhaltung der genehmigten Kostenvoranschlagsumme (Angebot).

Anfallende Mehrkosten werden von AL nur dann übernommen, wenn sie von AL ausdrücklich genehmigt worden sind.

3.2. Mit der Vergütung sind alle Leistungen und Rechte des Auftragnehmers abgegolten. Die Vergütung wird nach erfolgter Abnahme entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen fällig.

4. Arbeitsergebnisse/Erfindungen

4.1. Alle Ergebnisse, die beim Erbringen der Leistung erzielt werden, stehen – einschließlich etwaiger Erfindungen und der Nutzungs- und Verwertungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz – mit ihrem Entstehen AL frei von Rechten und Ansprüchen Dritter zur beliebigen Benutzung und Verwertung zu.

4.2. Soweit im Hinblick auf das Arbeitnehmererfindungsgesetz erforderlich, wird der Auftragnehmer in geeigneter Form sicherstellen, dass Erfindungen ohne Verzug auf AL übergehen.

4.3 AL kann die etwa in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Erfindungen nach eigenem Ermessen im In- und/oder Ausland zum Schutzrecht anmelden und die sich hieraus ergebenden Schutzrechte weiterverfolgen oder fallen lassen.

5. Geheimhaltung

5.1. Der Auftragnehmer wird alle aufgrund dieses Vertrages erzielten Arbeitsergebnisse sowie alle von AL aufgrund dieses Vertrages erhaltene Informationen technischer und geschäftlicher Art Dritten gegenüber geheimhalten, nicht für andere Zwecke außerhalb dieses Vertrages verwenden, und zwar auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus, solange und soweit diese Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder AL schriftlich auf die Geheimhaltung verzichtet hat.

5.2. Der Auftragnehmer wird die erbrachte Leistung oder wesentliche Teile von ihr – soweit sie nicht zum allgemeinen Stand der Technik gehören – bis zwei Jahre nach Erbringung der Leistung nicht in gleicher Weise oder auf der gleichen Grundlage für Dritte erbringen.

5.3. Der Auftragnehmer wird alle nach Lage der Umstände erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit treffen, wie etwa passwortgeschützten Zugriff, Aufbewahrung von Unterlagen, Mustern, Datenträgern unter sicherem Verschluss, sachliche und räumliche Trennung von andern Aktivitäten. Von AL überlassene und für AL erstellte CAD-Daten oder sonstige maschinell gespeicherte Informationen sind auf Anforderung oder nach Beendigung des Auftrages vom Auftragnehmer unverzüglich zu löschen.